

Gegenüberstellung der Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge bei den Hannoverschen Kassen

Durchführungsweg	Pensionskasse Hannoversche Pensionskasse VVaG (PK)	(rückgedeckte) Direkt-/Pensionszusage Hannoversche Alterskasse VVaG (AK)	(rückgedeckte) Unterstützungskasse Neue Hannoversche Unterstützungskasse e.V. (UK)
Art der Zusage	Mittelbare Zusage der PK an die Mitarbeitenden (Ansprüche des Versicherten an die PK).	Unmittelbare Zusage des Arbeitgebers an den Mitarbeitenden (nur Ansprüche des Mitarbeitenden an den Arbeitgeber; in der AK werden die Ansprüche lediglich rückgedeckt).	Mittelbare Zusage des Arbeitgebers an den Mitarbeitenden (aber keine direkten Ansprüche des Mitarbeitenden an die UK; in der AK werden die Ansprüche nur rückgedeckt).
Bilanzierungspflicht	Nein	Ja	Nein
Beitragspflicht zum Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)	Beitragspflicht des Arbeitgebers zum PSV ab 2021 (pauschalierte Bemessungsgrundlage)	Beitragspflicht des Arbeitgebers zum PSV.	Beitragspflicht des Arbeitgebers zum PSV.
Beteiligung am Gründungsstock	Beteiligung des Arbeitgebers am Gründungsstock möglich	Beteiligung des Arbeitgebers am Gründungsstock notwendig	Beteiligung des Arbeitgebers am Gründungsstock der AK möglich, ggf. durch Nachrangdarlehen
Besteuerung der Beiträge	Seit 1.1.2005 nachgelagerte Besteuerung (ggf. mit Ausnahmen bei Altverträgen). Beiträge sind bis zur Grenze von 4% der BBG RV (West) steuer- und sozialabgabenfrei. Für darüber hinaus gehende Beiträge gelten Einschränkungen. Werden Arbeitgeberbeiträge eingezahlt, sind diese vorrangig auf die o.g. Grenze anzurechnen. Der Höchstbetrag für Entgeltumwandlung kann somit nicht voll ausgeschöpft werden.	Nachgelagerte Besteuerung der Arbeitgeberbeiträge, d.h. diese sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe steuer- und sozialabgabenfrei. Der Höchstbetrag für steuer- und sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung kann somit voll ausgeschöpft werden.	Nachgelagerte Besteuerung der Arbeitgeberbeiträge, d.h. diese sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe steuer- und sozialabgabenfrei. Der Höchstbetrag für steuer- und sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung kann somit voll ausgeschöpft werden.
Möglichkeit des Rückkaufs durch den Arbeitgeber	Ein Rückkauf ist nicht möglich. Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhält die/der Versicherte eine lebenslange Rente.	Scheidet die/der Versicherte beim Arbeitgeber aus und sind die Ansprüche noch verfallbar, so kann der Arbeitgeber den Rückkauf der Versicherung beantragen. Er erhält dann die Deckungsrückstellung ausgezahlt.	Eine Rückzahlung von Beiträgen aus der UK ist nicht möglich. Entweder sagt der Arbeitgeber den Versicherten eine sofortige Unverfallbarkeit zu, oder das Kapital verbleibt nach dem Ausscheiden vor Erreichen der Unverfallbarkeit in der UK und kann dann z.B. mit zukünftigen Beiträgen verrechnet werden.

Gegenüberstellung der Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge bei den Hannoverschen Kassen

	Pensionskasse Hannoversche Pensionskasse VVaG (PK)	(rückgedeckte) Direkt-/Pensionszusage Hannoversche Alterskasse VVaG (AK)	(rückgedeckte) Unterstützungskasse Neue Hannoversche Unterstützungskasse e.V. (UK)
Abwicklung der Rentenzahlung	Die PK zahlt die Rente kostenfrei direkt an die/den Rentner:in.	Die AK zahlt die Rente an den Arbeitgeber, dieser rechnet die Rente für die/den Rentner:in ab. Gegen eine Verwaltungsgebühr von derzeit EUR 7,50 zzgl. MwSt. monatlich können die Hannoverschen Kassen mit der Abwicklung beauftragt werden.	Die UK zahlt die Rente direkt an die/den Rentner:in aus. Hinweis: Die Verwaltungsgebühr wird pro Anwärter/Rentner und Jahr berechnet.
Versteuerung der Rente	Die Teile der Rente, die aus steuerfreien Beiträgen resultieren, sind voll steuerpflichtig. Die Teile der Rente, die aus versteuerten Beiträgen resultieren, sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Die Versteuerung erfolgt über die Einkommensteuererklärung. Hierfür erhält die/der Rentner:in am Jahresanfang eine Bescheinigung von der PK.	Die Rente unterliegt der Lohnsteuerpflicht und wird ähnlich wie bei der Gehaltsabrechnung entsprechend der individuellen Lohnsteuerklassen abgerechnet.	Die Rente unterliegt der Lohnsteuerpflicht und wird ähnlich wie bei der Gehaltsabrechnung entsprechend der individuellen Lohnsteuerklassen abgerechnet.
Sozialabgaben aus der Rentenzahlung	Es sind volle Beiträge zur Kranken- (derzeit 14,60% zzgl. individueller Zuschlag) und Pflegeversicherung (derzeit 3,6% bzw. 4,2% für Kinderlose) zu zahlen, wenn sämtliche Versorgungsbezüge des Rentners über dem Freibetrag (KV) bzw. der Freigrenze (PV) von derzeit EUR 187,25 liegen. Beiträge zur gesetzlichen Renten- oder Arbeitslosenversicherung brauchen von der Rente grundsätzlich nicht gezahlt zu werden.		
Rentendynamisierungspflicht des Arbeitgebers	Nein (Beteiligung der Versicherten an den Überschüssen).	Ja, nach § 16 BetrAVG (z.B. mit 1% pro Jahr). Im Tarif F versicherbar.	Ja, nach § 16 BetrAVG (z.B. mit 1% pro Jahr). Im Tarif F versichert.